

---

**Zusatzbedingungen**  
**Gültigkeit ab 01.01.2020**

Ergänzend zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen finden auf die Generalüberholung und Reparatur von Schalungen, Baumaschinen, Dienstleistungen sowie Vermietungen von Schalungen die nachstehenden Zusatzbedingungen Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und den vorliegenden Zusatzbedingungen gilt ein Vorrang der Zusatzbedingungen.

**§ 1 MIETBEDINGUNGEN**

**I. Mietbedingungen**

Für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör, Baumaschinen und sonstige beweglichen Sachen gelten die vorliegenden Mietbedingungen zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

**1. Mietgegenstand**

**1.1.**

Bei dem Mietgegenstand handelt es sich grundsätzlich um gebrauchtes Gerät. Der Geschäftspartner hat keinerlei Anspruch auf Neumaterial.

**1.2.**

Es werden Aufbau- und Verwendungsanleitungen dem Mieter kostenlos zugänglich gemacht und sind diese auf der Homepage ([www.meva.at](http://www.meva.at)) frei zugänglich. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich in Entsprechung dieser Aufbau- und Verwendungsanleitungen zu gebrauchen.

**1.3.**

Wird eine besondere Beschaffenheit des Mietgegenstandes benötigt, die von den Kriterien der Sollbeschaffenheit nach den Qualitätskriterien von gebrauchten Mietschalungen des Güteschutzverbandes Betonschalungen (GSV) in seiner jeweils gültigen Fassung abweicht, ist dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

**1.4.**

Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, den Mietgegenstand am vereinbarten Standort bestimmungsgemäß für die vereinbarte Vertragsdauer zu benützen.

**2. Einsatz der Mietschalung**

**2.1.**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand sach- und fachgerecht zu lagern und ist darüber hinaus auch für eine regelmäßige Zwischen- und Endreinigung, Schalhautpflege, Verwendung von Trennmitteln und die Einhaltung der Hinweise aus der übergebenen Pflege- und Bedienungsanleitung (auch für Zubehörteile) bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung verantwortlich.

2.2.

Sämtliche tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den auf Anforderung zur Verfügung stehenden Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen sind von Mieterseite von *MEVA* anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden; Jegliche Haftung von *MEVA* in diesem Zusammenhang wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3.

Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, wie insbesondere auch die Erfüllung der Bestimmungen des Baustellenkoordinationsgesetzes, etc. *MEVA* trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Verantwortlichkeit.

2.4.

*MEVA* bestimmt Versandart und Verpackung wie z.B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter, etc. Diese Verpackungsmaterialien unterliegen denselben Mietkonditionen wie das Mietmaterial. Der Mieter trägt sämtliche Versand-, Verpackungs- und auch Frachtkosten.

2.5.

Das Einsatzrisiko der Mietschalung trägt ausschließlich der Mieter. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bezüglich Haftung und höhere Gewalt (§ 5) wird ausdrücklich hingewiesen; insbesondere verzichtet der Mieter bereits jetzt auf jegliche Mietzinsminderungsansprüche aus welchen Rechtsgründen auch immer, jedenfalls jedoch auch im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt; die Anwendung der Gesetzesbestimmungen der §§ 1104ff ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

## **II. Abnahme / Lieferhindernis**

2.1.

Der Mieter ist zur Abnahme zum vereinbarten Mietbeginn verpflichtet; sollte er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommen und damit in Verzug geraten, läuft dessen ungeachtet seine Mietzinszahlungsverpflichtung mit dem Mietbeginn.

2.2.

Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Entladestelle auf Kosten und Risiko des Mieters. Der Mieter stellt sicher, dass die Entladestelle durch Zugangsstraßen erschlossen ist, die jederzeit – sohin auch bei schlechter Witterung – durch schwere Lastfahrzeuge befahren werden können und im Falle von Schnee- oder Eisbildung rechtzeitig von Mieterseite geräumt und gestreut werden.

2.3.

Nach unverzüglich durchzuführender Untersuchung des Mietgegenstandes sind allfällig vorhandene Mängel unverzüglich zu rügen und die Vollständigkeit und Mängelfreiheit des Mietgegenstandes auf dem Lieferschein schriftlich zu bestätigen.

## **III. Gefahrtragung**

3.1

Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes ab dem Zeitpunkt des Verlassenes des Mietgegenstandes aus dem Lager von *MEVA*

---

bis zur Entladestelle sowie auch von der Ablieferung von der Entladestelle in das Lager von *MEVA*. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Transport durch *MEVA* erfolgt. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses.

### 3.2.

Im Falle eines derartigen zufälligen Ereignisses kann der Mieter nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder den Mietgegenstand auf eigene Kosten durch einen gleichwertigen ersetzen.

## IV. Haftung

### 4.1.

Die Regelungen zur Haftung von *MEVA* in den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beanspruchen ausdrücklich Gültigkeit auch für die Miete.

### 4.2.

Sollte *MEVA* aus welchem Rechtsgrund auch immer dennoch dazu verpflichtet sein, einen Mangel des Mietgegenstandes zu beheben, so steht es *MEVA* frei, nach deren Wahl entweder den Mietgegenstand nachzubessern oder durch einen vergleichbaren, für die Zwecke des Mieters geeigneten Mietgegenstand zu ersetzen.

### 4.3.

Ausschließlich für den Fall, dass die Nachbesserung fehlschlägt oder *MEVA* mit der Nachbesserung aus grobem Verschulden in Verzug gerät (auch bezüglich einer allfälligen Ersatzbeschaffung), ist der Mieter berechtigt, den anteiligen Mietzins für die Dauer der mangelnden Verfügbarkeit des Mietgegenstandes auszusetzen. Dies lässt die Unzulässigkeit einer Mietzinsminderung des Mieters unberührt.

### 4.4.

Weitergehende Schadenersatzansprüche aus einer allfällig notwendigen Verbesserung, Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung des Mietgegenstandes bestehen ausschließlich für Fälle groben Verschuldens und werden der Höhe nach nur für den Fall, dass der Mieter einen tatsächlich entstandenen Schaden auch unzweifelhaft nachweisen kann, für jeden Tag der Verzögerung mit maximal einem 30-stel des monatlichen Mietzinses, höchstens jedoch mit der Summe der Gesamtmietzinszahlung für die betroffenen Mietgegenstände nach oben begrenzt; die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches von Seiten des Mieters ist ausgeschlossen.

## V. Mietdauer

### 5.1.

Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich ausnahmsweise eine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde.

### 5.2.

Der Mietzeitraum beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand das Lager von *MEVA* verlässt und endet mit dem Wiedereintreffen auf dem von *MEVA* im Vertrag vorgegebenen Mietlager.

5.3.

Gerät der Mieter mit der Übernahme des Mietgegenstandes in Annahmeverzug, so gilt der Tag der Versandbereitschaft als Mietbeginn. Zusätzlich dazu steht es *MEVA* frei, dem Mieter für die Dauer der Nichtabnahme Kommissionier-, Stillstands-, Lager- und sonstige Kosten für die Dauer der Nichtabnahme in Rechnung zu stellen und ist der Mieter zur diesbezüglichen Zahlung verpflichtet.

5.4.

Bei vormontiertem Gerät beginnt die Mietzeit mit Beginn der in dem Mietvertrag vereinbarten Montagezeit.

5.5.

Ist die Vormontage für Sonderschalungen durch den Vermieter geschuldet, hat der Vermieter nach den rechtzeitig zu übersendenden Unterlagen des Mieters diesem die Pläne für die Vormontage (Montagepläne) in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Diese vom Vermieter angefertigten Montagepläne sind von Mieterseite binnen angemessener Frist und rechtzeitig auf ihre Richtigkeit zu prüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an den Vermieter zurückzusenden. *MEVA* haftet nicht für eine allfällige Verzögerung einer verspäteten Gegenzeichnung oder Rücksendung/Freigabe.

## **VI. Pflichten des Mieters**

6.1.

Sämtliche Zahlungen sind – mangels anderslautender Vereinbarung – innerhalb von 14 Tagen rein netto ohne jeglichen Skontoabzug - nach Rechnungsdatum an *MEVA* zu leisten.

6.2.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, technische Änderungen oder Einbauten an dem Mietgegenstand vorzunehmen.

6.3.

Eine Untervermietung ist ausdrücklich untersagt. Eine solche bedürfte in Ausnahmefällen der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung von Seiten *MEVA*.

6.4.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Beschädigung und sonstige Risiken höherer Gewalt zu versichern. Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter sowie der zuständigen Polizeidirektion anzuzeigen und ist *MEVA* eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übermitteln.

6.5.

Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen. Der Mieter hat *MEVA* insbesondere im Vorfeld bezüglich drohender oder bereits bewirkter Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten, etc. schriftlich zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des jeweiligen Gläubigers zu übermitteln. Ferner obliegt es dem Mieter, unverzüglich ab Kenntniserlangung *MEVA* von allfälligen Zwangsmaßnahmen gegen Grundstücke, auf welchen sich der Mietgegenstand befindet, zu informieren und verpflichtet sich der Mieter darüber hinaus zur Tragung

---

sämtlicher daraus resultierender Rechtsverfolgungskosten.

6.6.

Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage, finanziellen Situation und/oder Liquidität des Mieters verpflichtet sich dieser, MEVA hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über Anforderung geeignete Sicherheiten für die noch ausstehenden Mietzinszahlungen bis zum Ende der Mietvertragsdauer zu leisten.

6.7.

Die kundenseitige Verlagerung vermieteten Materials auf eine andere als die im Mietvertrag benannte Baustelle ist ausdrücklich untersagt.

Sollte eine derartige Verlagerung oder Umlagerung in Ausnahmefällen notwendig werden, ist **zuvor** die schriftliche ausdrückliche Zustimmung von Seiten MEVA einzuholen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird zwischen den Parteien eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende und als angemessen erachtete Konventionalstrafe in Höhe von pauschal EUR 10.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.8.

Der Mieter hat den Mietgegenstand am Vertragsende in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, nach Abmessungen gebündelt und palettiert, zurückzustellen. Bezüglich Reinigung und Reparatur des Mietgegenstandes kann alternativ vertraglich auch eine Versicherung „Miete Plus“ zwischen den Parteien vereinbart werden. Unabhängig davon ist eine transportsichere Bereitstellung des Mietmaterials bei Abholung jedenfalls von Mieterseite vorzunehmen.

## **VII. Auflösung des Mietverhältnisses**

7.1.

Während der vereinbarten Dauer des Mietvertrages kann dieses von Mieterseite nicht vorzeitig beendet werden. Der Mieter hat des Weiteren keinerlei Anspruch auf längere Nutzung des Mietgegenstandes als über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus.

7.2.

MEVA als Vermieter behält sich hingegen das ausdrückliche Recht vor, das vorliegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einer der nachstehenden Punkte eintritt:

- a) Wesentliche Pflichtverletzung von Seiten des Mieters gegen den abgeschlossenen Vertrag oder die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen samt Zusatzbedingungen.
- b) Auch nur teilweiser Verzug mit der Mietzinszahlungsverpflichtung über die Dauer von mehr als 1 Monat, nachdem mittels eingeschriebener Briefsendung einer entsprechenden Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist erfolgte.
- c) Wenn ein Scheck des Mieters nicht eingelöst wird oder gegen einen Wechsel Protest erhoben wird.
- d) Wenn über das Vermögen des Mieters oder eines entscheidungsbefugten Organs ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.7.3.

---

Auch im Falle einer fristlosen vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages von Seiten *MEVA* bleibt der Mieter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung, insbesondere der Mietzinszahlungsverpflichtung, bis zum vereinbarten Vertragsende gebunden.

7.4.

Im Falle der fristlosen Auflösung des Mietverhältnisses ist der Mieter dazu verpflichtet, den bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraums anfallenden Mietzins unter dem Titel des Schadenersatzes an *MEVA* in voller Höhe zu leisten.

### **VIII. Rückgabepflicht und Mängelbeseitigung**

8.1.

Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr transportversichert an die vereinbarte oder von *MEVA* zu benennende Adresse innerhalb Österreichs zu senden und den Mietgegenstand in seinem ursprünglichen technischen Zustand an *MEVA* zu retournieren. Bei der Rücklieferung ist von Mieterseite auf eine ausreichende Vorlaufzeit zu achten, um von Seiten von *MEVA* das Lager entsprechend zu avisieren.

8.2.

Kosten der vom Mieter zu verantwortenden Mängelbeseitigung der notwendigen Reinigung des Mietgegenstandes werden dem Mieter vorgeschrieben und angelastet und ist dieser zum entsprechenden Ersatz verpflichtet.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mietgegenstand nicht in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, nach Abmessungen gebündelt und palettiert, an *MEVA* retourniert wird.

8.3.

Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht rechtzeitig an *MEVA* zurück, so wird dies als Kaufanbot von Mieterseite zu jenem Kaufpreis, der sich aus Zustand, Art und Alter des gemieteten Materials ergibt, gewertet und kann dieses Mietanbot durch Willenserklärung von Seiten *MEVA* angenommen werden, wodurch sodann ein entsprechender Kaufvertrag zustande kommt; für diesen Fall verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung des von Seiten von *MEVA* vorgeschriebenen Kaufpreises binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung. Zurückgeliefertes Material, welches aufgrund seiner technischen oder betriebswirtschaftlichen Beschaffenheit von Seiten von *MEVA* als Schrott deklariert wird, ist jedenfalls als Kaufvertrag zu deklarieren und abzuwickeln. Der Mieter hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Ausfolgung oder Behalten dieses Material, zumal dies von Seiten von *MEVA* aus Sicherheitsgründen aus dem Verkehr zu ziehen ist.

## **§ 2 VERKAUFSBEDINGUNGEN**

Für den Verkauf von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen die folgenden *MEVA* Zusatzbedingungen:

---

## **I. Eigentumsvorbehalt**

### **1.1.**

Sämtliche gelieferte Ware oder Warenteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen *MEVA* und dem Geschäftspartner jedenfalls Eigentum von *MEVA*.

### **1.2.**

Eine Zurücknahme der gelieferten Ware stellt keine Willenserklärung von Seiten von *MEVA* dar, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Pfändungen des Liefergegenstandes oder sonstige Eingriffe Dritter sind von Seiten des Geschäftspartners unverzüglich an *MEVA* schriftlich bekanntzugeben, um *MEVA* die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen zu ermöglichen. Sollte der Dritte nicht in der Lage oder Willens sein, *MEVA* die daraus resultierenden Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, haftet der Geschäftspartner für selbige im vollen Ausmaß.

### **1.3.**

Sollte der Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners weiterveräußert werden, bleibt der erklärte Eigentumsvorbehalt von *MEVA* hiervon unberührt und tritt der Geschäftspartner sämtliche Forderungen in der Höhe, die ihm aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, ausdrücklich ab. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach der Weiterveräußerung verarbeitet wurde. *MEVA* erhält die ausdrückliche Berechtigung, diese Forderung in eigenem Namen einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, von diesem Recht solange nicht Gebrauch zu machen, als der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber *MEVA* vereinbarungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Geschäftspartner ist im Falle des berechtigten Forderungseinzugs durch *MEVA* dazu verpflichtet, *MEVA* sämtliche benötigten Informationen und Daten des Schuldners bekanntzugeben sowie sämtliche zum Einzug erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.

### **1.4.**

Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der Firma *MEVA* stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt *MEVA* Miteigentum an dieser allenfalls neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu jenem der anderen vermischt Gegenstände.

### **1.5.**

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden ausreichend zu versichern und dies *MEVA* entsprechend anzuzeigen.

### **1.6.**

Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Sicherungen gelten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Geschäftspartners auch aus allfälligen Eventualverbindlichkeiten.

## **II. Preise, Annahme und Zahlungsbedingungen**

### **2.1.**

Die im Angebot respektive Auftragsbestätigungsschreiben vereinbarten Preise, die sich nach den am Abschlusstag gültigen Preislisten richten, werden vom Käufer als angemessen erachtet.

## 2.2.

Bestellungen auf Abruf sind mangels gegenteiliger Vereinbarung spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss von Seiten des Geschäftspartners abzunehmen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist *MEVA* berechtigt, die Ware / Leistung in Rechnung zu stellen und der Geschäftspartner zur Zahlung verpflichtet. Nach der genannten Frist hat der Geschäftspartner von *MEVA* auch entsprechende Lagerungskosten in angemessener Höhe zu tragen und verpflichtet sich des Weiteren, *MEVA* den entsprechenden Nichterfüllungsschaden zu ersetzen. Vereinbart wird in solchen Fällen ein Pauschalbetrag in Höhe von 20% des vereinbarten Nettopreises als Pönale, die ausdrücklich nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und von Seiten des Geschäftspartners als angemessen erachtet wird. *MEVA* behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

## 2.3.

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen netto unter Abzug eines 2%-igen Skontos zu erfolgen. Ein Skontoabzug wird jedoch ausschließlich für den Fall gewährt, dass bei dem Geschäftspartner keine sonstigen offenen Forderungen zu diesem Zeitpunkt der Rechnungslegung offen aushaften oder bestehen.

### **III. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON REPARATUREN ODER SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN**

Für Reparaturen und sonstige Dienstleistungen und Nebenleistungen zur Miete und zum Verkauf von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen die folgenden *MEVA* Zusatzbedingungen:

#### **I. Generalüberholung und Reparatur von Schalungen und Baumaschinen**

##### 1.1.

Die An- und Rücklieferung erfolgt durch den Besteller, der auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Reparaturgegenstandes trägt, welche Gefahrtragung auch für den Fall eines Transports durch *MEVA* gilt.

##### 1.2.

Die generalüberholten/reparierten Gegenstände sind innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung von Seiten *MEVA* durch den Besteller abzuholen. Nach 5 Tagen werden diese Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei *MEVA* eingelagert. Die tatsächlich erfolgte Abholung gilt zugleich auch als Annahme. Erfolgt die Abholung nicht zum vereinbarten Termin, so gelten generalüberholte Gegenstände nach Überschreiten einer Frist von 5 Werktagen als abgenommen.

##### 1.3.

Die Generalüberholung der Rahmenschalungssysteme beinhaltet Stahlschrott-Strahlen, eventuell Errichten und Nachschweißen, Lackieren in der Tauchanlage, Montage einer neuen Schalhaut. Eine solche Reparatur betrifft nur die Wiederherstellung des Liefergegenstandes mit Bezug auf den konkret durch den Besteller mitgeteilten Mangel. Allfällige Mängel der Generalüberholungsarbeiten oder Reparatur sind von Seiten des Bestellers **unverzüglich** anzuzeigen.

1.4.

Jegliche Haftung ist im Sinne des Punktes § 5 der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

## **II. Pfand- und Verwertungsrecht**

*MEVA* steht im Hinblick auf eine Forderung aus dem erteilten Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den übergebenen Gegenständen zu. Werden diese oder einzelne der Gegenstände nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen ab schriftlicher Mitteilung von deren Fertigstellung von Seiten des Bestellers abgeholt, so ist *MEVA* ausdrücklich dazu berechtigt, zwecks Realisierung dessen Entgeltes den übergebenen Gegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös zur Abgeltung sämtlicher finanzieller Forderung von Seiten *MEVA* gegenüber dem Besteller zu verwenden; ein allfälliger Restbetrag steht dem Besteller zu.

## **III. Verantwortlichkeit des Bestellers**

3.1.

Der Besteller kann bei *MEVA* zusätzliche Leistungen wie z.B. Montage- und Demontearbeiten, Ingenieurleistungen, statische Berechnungen, Schalungseinsatzplanung, Transport- und Logistikleistungen, Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials bestellen. Diese Leistungen sind von Seiten des Bestellers nach der gültigen *MEVA*-Preisliste in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zu vergüten.

3.2.

Der Besteller trifft auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen. Der Besteller ist hierfür auf eigene Kosten alleinig vollverantwortlich. Dem Besteller trifft auch die volle Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen von Lieferteilen und Werkzeugen. Dies gilt auch für beim Besteller vor Beendigung der Montage zwischengelagerte Teile.

3.3.

Der Besteller ist verantwortlich für die den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Arbeitsbedingungen und für die Bereitstellung der benötigten Hebezeuge, Transportmittel, allenfalls Sprechfunkgeräte zur Verständigung mit dem Kranführer, etc. Der Besteller hat all diese Utensilien gegebenenfalls auch Samstags unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.4.

Der Besteller hat ausreichend Montage- und Zwischenlagerplatz zur Verfügung zu stellen. Für Baustellenmontage ist bauseits ein Abbundplatz, eine Tischkreissäge und eine genügend große Lagerfläche bereitzustellen. Außerdem sind seitens des Bestellers Tagesunterkünfte, Baustrom, Wasser, Bauschutt- und Entsorgungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nivellelementarbeiten, Achsenfeststellung oder sonstige maßliche Festpunkte sind bei Ersteinsetzung von Schalungen bauseits vorzunehmen.

---

#### **IV. Abrechnung und Beendigung**

##### 4.1.

Nach Beendigung von Montagearbeiten und nach Anzeige deren Fertigstellung durch *MEVA* hat unverzüglich eine förmliche Abnahme an Ort und Stelle stattzufinden.

##### 4.2.

Über diese Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Besteller und von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Firma *MEVA* zu unterzeichnen.

##### 4.3.

Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen.

##### 4.4.

Für den Einsatz baustelleneigener Sachen übernimmt *MEVA* keinerlei Haftung. Seitens des Bestellers bereitgestellte Teile müssen in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand befindlich sein. Sollte dies nicht der Fall sein, sind daraus resultierende Mehraufwendungen von Seiten des Bestellers zu tragen.

##### 4.5.

Der Besteller hat alle zur Ausführung der Leistung von *MEVA* erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zeitgerecht einzuholen.

##### 4.6.

Allfällig notwendige Mehraufwendungen, die von Bestellerseite notwendig bzw. gewünscht werden, sind von diesem gesondert zu vergüten. Diese Vergütung bestimmt sich zu den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

##### 4.7.

Bei Unterbrechung von Montagearbeiten infolge baulicher Begebenheiten, Organisation der Baustelle oder sonstigen Veranlassungen des Bestellers trägt der Besteller die erforderlichen Mehraufwendungen. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt.

##### 4.8.

Zusätzlich zu den vereinbarten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen wird die Haftung von *MEVA* jedenfalls mit der Versicherungssumme einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung der Höhe nach begrenzt.

##### 4.9.

Sämtliche Leistungen sind sofort rein netto unter Ausschluss jeglichen Skontoabzuges zu bezahlen.